



Vorwort

Neben medizinischen Problemen ist EB für Betroffene vor allem auch in finanzieller Hinsicht eine große Belastung. Das österreichische Sozialsystem bietet hier einige Erleichterungen und Förderungen an. Für Betroffene sind mögliche Sozialleistungen (Pflegegeld, erhöhte Familienbeihilfe, Rezeptgebührenbefreiung, Behindertenausweis, Parkgenehmigung etc.) nicht immer verständlich oder einfach abrufbar. Daher steht den Mitgliedern von DEBRA Austria im Bedarfsfall eine spezielle Beratung bzw. auch praktische Unterstützung durch eine diplomierte Sozialarbeiterin zur Verfügung.

Dieser Sozialratgeber wurde entwickelt, um Betroffene und ihre Familien durch die Vielzahl an bestehenden Angeboten, Ansprüchen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu führen. Er soll Orientierung in einem komplexen System vermitteln und einen Überblick über bestehende Hilfsangebote in Österreich bieten. Die Inhalte dieses Ratgebers basieren auf fachlicher Expertise, praktischen Erfahrungen sowie dem Austausch mit Expertinnen und Experten.

Informationen und Anregungen können Sie uns gerne mitteilen.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
Finanzielle Hilfen	4
Angehörigenbonus	4
Autobahnvignette Gratisbezug und Maut	4
Barrierefreie Umbauten im Wohnbereich	5
Befreiung von der motorbezogenen Verzicherungssteuer	5
Behindertenpass	5
Euro Key.....	6
Erhöhte Familienbeihilfe	6
Fahrtkostenersatz bei Therapie/Arztbesuch	6
Familienhärteausgleich	7
Familienhospizkarenz	7
Familienhospizkarenz Zuschuss	8
Kostenersatz für Hilfsmittel	8
Kostenersatz für Therapien	8
NOVA (Normverbrauchsabgabe) Befreiung.....	9
ÖAMTC/ARBÖ ermäßigte Mitgliedschaft.....	9
ÖBB Ermäßigung	9
Parkausweis	9
Pflegegeld	10
Pflegekarenz	11
Pflegekarenzgeld	11
Rezeptgebührenbefreiung	12
Rezeptgebührenobergrenze.....	12
Schulfahrtbeihilfe	12
Unterstützungsfonds Österreichische Gesundheitskassa	12
Unterstützungsfonds der Pensionsversicherungsanstalt	13
Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice	13
Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung (Führerschein)	13
Zuschuss zum Erwerb/Adaptierung eines PKW's	14
Zuwendungen für pflegende Angehörige zur Ersatzpflege	14
Steuerliche Begünstigungen.....	15
Versicherungen	16
Mitversicherung des Kindes in der Krankenversicherung	16

Beitragsfreie Mitversicherung für Angehörige in der Krankenversicherung.....	16
Selbstversicherung in der Pensionsversicherung	
bei Pflege eines behinderten Kindes	16
Begünstigte Selbstversicherung	
in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger	16
Begünstigte Weiterversicherung	
in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger	17
Familienentlastung/Pflege/Betreuung zu Hause.....	18
Soziale Dienste	18
Kur/Reha/Erholung	20
Gemeinsame Pflegeauszeit- SVS.....	20
ANNA – Angehörige nehmen Auszeit	20
EMMA- Eltern mit Kindern machen Auszeit.....	20
mia – Miteinander Auszeit	20
Reha in der Fachklinik Sylt.....	21
Hospiz und Palliative Care für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	22
Sterntalerhof	22
Therapiehof Regenbogental.....	22
Kinderhospiz Netz	22
Momo Kinderpalliativzentrum	23
Sonneninsel	23
Ausbildung und Arbeit	24
Ausbildungsbeihilfen	24
Anschaffung eines Blindenführhundes/Assistenzhundes	24
Begünstigte Behinderte.....	24
Behindertengerechte Adaptierung von Arbeitsplätzen.....	25
Integrative Betriebe	25
Lohnförderung.....	25
Mobilitätzuschuss des Bundes	25
NEBA.....	26
ÖZIV	27
Persönliche Assitenz am Arbeitsplatz	27
Studieren	28
Zuschuss zu Führerscheinkosten.....	28
Zuschuss zum Erwerb eines Kfz	28
Zuschuss für behindertengerechten Kfz-Umbau.....	28
Quellen	28
Hinweise	29

Finanzielle Hilfen

Hier lesen Sie über vor allem finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, die für EB-Familien relevant sein könnten.

Allgemein gültige finanzielle Unterstützungen (wie z.B. „normale“ Familienbeihilfe usw.) werden hier nicht angeführt.

Angehörigenbonus

Personen, die nahe Angehörige mit zumindest Pflegestufe 4 in häuslicher Umgebung pflegen, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen Angehörigenbonus.

Beträgt das monatliche Netto-Einkommen der pflegenden Person im letzten Kalenderjahr nicht mehr als € 1.594,50 (2025), muss der Angehörigenbonus bei dem Pensionsversicherungsträger beantragt werden, der das Pflegegeld auszahlt.

[PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT - ANTRAG AUF ANGEHÖRIGENBONUS](#)

Bei einer, in der Pensionsversicherung bestehenden Selbst- oder Weiterversicherung wegen der Pflege eines nahen Angehörigen oder eines behinderten Kindes, wird der Angehörigenbonus automatisch vom Pensionsversicherungsträger ausbezahlt.

Alle Infos zum Angehörigenbonus sind hier zu finden:

[ANGEHÖRIGENBONUS 2025 - VORAUSSETZUNGEN & ANTRAG | PV](#)

[ANGEHÖRIGENBONUS - FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE](#)

Autobahnvignette Gratisbezug und Maut

Wenn alle Voraussetzungen für die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer erfüllt sind (siehe nächste Seite), steht in der Regel für dieses Fahrzeug auch eine Gratis-Jahresvignette zu.

Infos dazu bietet die Website der Asfinag:

[GRATIS JAHRESVIGNETTE FÜR BEHINDERTE MENSCHEN](#)

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es eine kostenlose Mehrfahrtenkarte für das mautpflichtige österreichische Autobahn- und Schnellstraßennetz:

[MAUT](#)

Barrierefreie Umbauten im Wohnbereich

Ist aufgrund einer Behinderung ein barrierefreier Umbau im privaten Wohnbereich nötig, bietet der Staat Unterstützung in Form von günstigen Darlehen, einmaligen Zuschüssen oder anderen Tilgungserleichterungen an.

Eingereicht wird vor der Realisierung des Vorhabens beim zuständigen Amt der Landesregierung bzw. bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.

[ZUSCHUSS FÜR BEHINDERTENGERECHTE WOHNUNGSUMBAUTEN](#)

Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer

Menschen mit Behinderung können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der motorbezogenen Versicherungssteuer für ein auf sie zugelassenes Kraftfahrzeug befreien lassen.

Nähere Informationen:

[INFORMATIONEN ZUR BEFREIUNG VON DER MOTORBEZOGENEN VERSICHERUNGSSTEUER UND ZUR GRATIS-VIGNETTE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN \(RECHTSLAGE AB 1. DEZEMBER 2019\)](#)

Behindertenpass

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis und dient als Nachweis der Behinderung. Das Dokument kann von allen Altersgruppen beantragt werden und gilt vor allem für den privaten Bereich (ermöglicht z.B. Ermäßigungen bei diversen Veranstaltungen; jedoch kein Anspruch auf eine direkte finanzielle Leistung).

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 %, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Staatsbürger/innen aus Nicht-EU-Ländern müssen einen gültigen Aufenthaltstitel vorweisen.

Falls noch kein Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nach bundesgesetzlichen Vorschriften festgestellt wurde, erfolgt diese Feststellung durch ärztliche Sachverständige beim Sozialministeriumservice. Dazu muss ein Antrag gestellt werden.

[01_BEHINDERTENPASS_ANTRAG_BUNDESWEIT_FERTIG.DOCX](#)

Den Antrag kann auch online gestellt werden (Handysignatur nötig).

[ID AUSTRIA: ANMELDEN BEI BRZ FORMULARSERVICE](#)

Zusatzeintragungen im Behindertenpass bringen weitere Vorteile und müssen ebenso beantragt werden.

[BEHINDERTENPASS ZUSATZEINTRAGUNGEN BUNDESWEIT DEUTSCH.DOC](#)

Weitere Informationen unter:

[BEHINDERTENPASS](#)

EuroKey

Der EuroKey ist ein Schlüssel, der barrierefreie WCs und Schrägaufzüge in Österreich und vielen anderen Ländern öffnet und ist beim Österreichischen Behindertenrat erhältlich. Menschen mit bestimmten Behinderungen können ihn meist kostenlos bekommen.

Mehr Informationen:

[EUROKEY – SCHLÜSSEL FÜR MEHR UNABHÄNGIGKEIT – ÖSTERREICHISCHER BEHINDERTEN-RAT](#)

Erhöhte Familienbeihilfe

Kinder deren Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt oder dauerhaft außerstande sind sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, wird zusätzlich zur allgemeinen Familienbeihilfe ein Erhöhungszuschlag gewährt. Die erhöhte Familienbeihilfe wird so lange gewährt, als die allgemeine Familienbeihilfe zusteht und kann auch rückwirkend zuerkannt werden, allerdings höchstens für fünf Jahre ab dem Monat der Antragstellung.

Der Grad der Behinderung beziehungsweise die voraussichtliche dauernde Erwerbsunfähigkeit ist durch eine Bescheinigung des Sozialministeriumservice auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen.

Mehr Informationen dazu:

[ERHÖHTE FAMILIENBEIHILFE - BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH](#)

Antrag mittels Formular an das zuständige Wohnsitzfinanzamt:

[DIGITALE SERVICES](#)

Fahrtkostenersatz bei Therapie/Arztbesuch

Eltern, die mit ihren Kindern regelmäßig zur Therapie oder zu ärztlichen Terminen müssen, können

beim zuständigen Krankenversicherungsträger um Ersatz ihrer Fahrtkosten ansuchen. Die Höhe der Rückvergütung ist abhängig von der Distanz und der Art des Verkehrsmittels. Es wird nur die Fahrt zu dem nächstgelegenen Vertragsarzt vergütet.

In einigen Bundesländern existiert ein Formular („Anweisung für Transportkosten“), das von der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt bzw. der Therapeutin/dem Therapeuten bestätigt werden muss.

In jenen Bundesländern, in welchen kein Formular existiert, genügt eine formlose Bestätigung seitens der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes bzw. der Therapeutin/des Therapeuten.

Familienhärteausgleich

Der Härteausgleich bietet Familien unter bestimmten Voraussetzungen in Notsituationen eine einmalige finanzielle Überbrückungshilfe, wenn alle anderen gesetzlichen Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Mehr Information und Antragsformular:

[FAMILIENHÄRTEAUSGLEICH - BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH](#)

Familienhospizkarenz

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben im Rahmen der Familienhospizkarenz und Familienhospizteilzeit die Möglichkeit, sterbende Angehörige sowie ihre schwersterkrankten Kinder über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten.

Der Begriff der Familienhospizkarenz/Familienhospizteilzeit umfasst die Sterbebegleitung von nahen Angehörigen und die Begleitung von schwersterkrankten Kindern (mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen insbesondere hinsichtlich der Dauer der Maßnahme).

Die Maßnahmen für die Sterbebegleitung setzen voraus, dass sich die zu begleitenden nahen Angehörigen in einem lebensbedrohlich schlechten Gesundheitszustand befinden.

Die Maßnahmen für die Begleitung eines schwersterkrankten Kindes setzen eine schwerste Erkrankung voraus, eine Lebensgefahr muss nicht vorliegen.

Personen, die eine Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit in Anspruch nehmen, haben zur finanziellen Absicherung einen Anspruch auf Pflegekarenzgeld (siehe Seite 11). Über Gewährung, Entziehung oder Neubemessung eines Pflegekarenzgeldes entscheidet das Sozialministeriumservice. Weiters sind sie in dieser Zeit auch sozialversicherungsrechtlich abgesichert.

Details zu den Voraussetzungen und zur Dauer der Familienhospizkarenz:

[FAMILIENHOSPIZKARENZ UND FAMILIENHOSPIZTEILZEIT](#)

Familienhospizkarenz Zuschuss

Personen, die eine Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit in Anspruch nehmen, können unter bestimmten Voraussetzungen (Einkommensgrenzen) auch einen Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleichsfonds erhalten.

[FAMILIENHOSPIZKARENZ-HÄRTEAUSGLEICH](#)

Kostenersatz für Hilfsmittel

Für Kinder mit Behinderungen, die Hilfsmittel benötigen, kann ein Zuschuss zu den Kosten gewährt werden. Die Höhe des Kostenersatzes ist variabel, ein Selbstbehalt ist zu berücksichtigen. Den Antrag können Sie bei der Krankenversicherung Ihres Kindes stellen. Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt die Landesregierung Ihres Bundeslands oder Landesstelle des Sozialministeriumservice die Restkosten.

Mehr Informationen:

[KOSTENERSATZ FÜR HILFSMITTEL](#)



Kostenersatz für Therapien

Wenn für Kinder mit Behinderungen eine Therapie verordnet wurde, ist ein Zuschuss zu den Therapiekosten möglich.

Den Antrag können Sie bei der Krankenversicherung Ihres Kindes stellen. In manchen Fällen übernimmt die Landesregierung Ihres Bundeslands oder Landesstelle des Sozialministeriumservice die Restkosten.

Mehr Informationen:

[THERAPIEKOSTENERSATZ](#)



NOVA (Normverbrauchsabgabe) Befreiung

Kraftfahrzeuge, die von Menschen mit einer Behinderung zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden, sind von der NOVA (Normverbrauchsabgabe) befreit. Diese Befreiung ist an die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer (siehe Seite 7) gekoppelt.

Detaillierte Informationen sind hier nachzulesen:

[INFORMATIONEN ZUR BEFREIUNG VON DER NORMVERBRAUCHSABGABE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN](#)

ÖAMTC/ARBÖ ermäßigte Mitgliedschaft

Für Menschen mit Behinderung gibt es eine ermäßigte Mitgliedschaft.

Details:

[BEITRÄGE FÜR MITGLIEDSCHAFT UND SCHUTZBRIEF | ÖAMTC](#)
[MOBIL MIT HANDICAP-MITGLIEDSCHAFT – ARBÖ WEBSITE](#)

ÖBB-Ermäßigung

Mit einem Behindertenpass werden 50 % Ermäßigung auf ÖBB Standard-Einzeltickets gewährt. Wichtig ist ein Vermerk mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70 % oder der Eintrag „Der:die Inhaber:in des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen.“

Begleitperson bzw. Assistenzhund reisen bei entsprechendem Vermerk im Behindertenpass gratis mit.

Hier nachlesen: [BARRIEREFREIES REISEN - ÖBB](#)

Parkausweis

Seit 2014 werden Ausweise gemäß § 29 b Straßenverkehrsordnung (StVO), kurz Parkausweise, vom Sozialministeriumservice gebührenfrei ausgestellt.

Voraussetzung ist der Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“

Alle Informationen, sowie das Antragsformular sind hier:

PARKAUSWEIS FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN NACH § 29B STVO

Pflegegeld

Mit dem Pflegegeld wird ein Teil der pflegebedingten Mehraufwendungen durch eine pauschale Geldleistung abgegolten.

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung beziehungsweise einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird,
- ständiger Pflegebedarf von monatlich mehr als 65 Stunden,
- gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich (unter bestimmten Voraussetzungen kann das Pflegegeld auch in einen EWR-Staat oder in der Schweiz geleistet werden)

Pflegegeld wird je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfes in sieben Stufen gewährt.

Die Gewährung und Erhöhung des Pflegegeldes muss beim zuständigen Versicherungsträger (bei mitversicherten Kindern die PVA) beantragt werden.

Antragsformular: [DIGITALE SERVICES](#) oder [LOAD](#)

Die Betroffenen werden in den meisten Fällen zu Hause von einer Ärztin/einem Arzt oder von einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson aufgesucht. Dieser Hausbesuch ist vorher anzukündigen. Die bzw. der Sachverständige erkundigt sich über den Betreuungs- und Hilfsbedarf bei der pflegebedürftigen Person und, falls anwesend, bei der Hauptbetreuungsperson, erhebt die Anamnese und untersucht die pflegebedürftige Person. Im Gutachten werden diese Ergebnisse festgehalten und letztlich der aus Sicht der Gutachterin/des Gutachters notwendige Pflegebedarf ermittelt. Die Entscheidung über die gebührende Pflegestufe ist eine Rechtsfrage und trifft der Sozialversicherungsträger oder das Gericht.

Die Beurteilung des Pflegebedarfs erfolgt auf Grundlage der Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz ([EINSTV](#)).

Für die Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen wurde die Kinder-Einstufungsverordnung erlassen. In dieser Verordnung werden einerseits Altersgrenzen festgelegt, ab denen kein natürlicher Pflegebedarf mehr anzunehmen ist und andererseits Zeitwerte, die im Regelfall für die Beurteilung des Pflegebedarfs herangezogen werden sollen.

[RIS - KINDER-EINSTUFUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESPFLEGEgeldGESETZ](#)
[BUNDESRECHT KONSOLIDIERT, FASSUNG VOM 25.11.2025](#)

Sollten die Betroffenen mit der Entscheidung nicht einverstanden sein, haben diese die Möglichkeit, gegen den Bescheid eine Klage einzubringen.

Die Sozialberatung von DEBRA Austria unterstützt Mitglieder sowohl bei der Beantragung des Pflegegeldes als auch bei der Einbringung einer Klage vor Gericht.

Ausführliche Informationen zum Pflegegeld:

[PFLEGEgeld](#)

[INFORMATIONEN ZUR VERGABE VON PFLEGEgeld IN ÖSTERREICH](#)

Pflegekarenz

Zur Entlastung einer pflegenden Person für eine bestimmte Zeit oder im Falle eines plötzlich auftretenden Pflegebedarfs eines/einer nahen Angehörigen besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit mit dem Arbeitgeber eine Pflegekarenz oder Pflegezeit für die Dauer von grundsätzlich 1 bis 3 Monate zu vereinbaren. Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 3 bzw. Stufe 1 bei Minderjährigen wird vorausgesetzt.

Detaillierte Informationen zu den Voraussetzungen, Antragstellung inkl. Antragsformular (Mustervereinbarungen) und Dauer gibt es hier:

[ALLGEMEINES ZU PFLEGEKARENZ UND PFLEGEZEIT](#)

Pflegekarenzgeld

Um pflegende und betreuende Angehörige im Falle einer Pflegekarenz/Pflegezeit (siehe Seite 15) oder einer Familienhospizkarenz/Familienhospizzeit (siehe Seite 10) finanziell zu unterstützen, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld.

Detaillierte Informationen zu den Voraussetzungen, Antragstellung inkl. Antragsformular, Höhe und Dauer sind hier nachzulesen:

[PFLEGEKARENZgeld](#)

Die Broschüre des Bundesministeriums gibt einen guten Überblick:

[DAS PFLEGEKARENZgeld – ÜBERBLICK ZUR VEREINBARKEIT VON PFLEGE UND BERUF](#)

Rezeptgebührenbefreiung

Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Einkommensgrenzen) hat man Anspruch auf Befreiung von der Rezeptgebühr. Treffen diese Voraussetzungen zu, muss auch das Serviceentgelt für die e-card nicht entrichtet werden. Neben den Versicherten sind stets auch deren anspruchsberechtigte

Angehörige mitbegünstigt.

Informationen zu den Voraussetzungen und der Antragstellung:

[BEFREIUNG VON DER REZEPTGEBÜHR UND VOM SERVICE-ENTGELT FÜR DIE E-CARD](#)

Rezeptgebühreobergrenze

Die Rezeptgebühren sind gedeckelt. Das heißt: Niemand muss mehr als 2 Prozent seines Jahres-Nettoeinkommens für Rezeptgebühren ausgeben.

Für jeden Versicherten wird ein Konto der bezahlten Rezeptgebühren geführt. Diese werden mit dem Nettoeinkommen verglichen. Sobald die addierten bezahlten Rezeptgebühren in einem Kalenderjahr 2 % des Jahresnettoeinkommens erreichen, tritt für das restliche Kalenderjahr ohne Antrag eine Befreiung ein. Sobald diese Befreiung im System errechnet wurde, wird sie dem Arzt über das e-card-System beim Ausstellen eines Rezepts angezeigt. Es ist kein Antrag notwendig.

Mehr Information: [OBERGRENZE FÜR REZEPTGEBÜHREN](#)

Schulfahrtbeihilfe

Für ein behindertes Kind besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe, wenn dem Kind die Zurücklegung dieses Weges mit Benützung eines Verkehrsmittels nicht zugemutet werden kann. Die Höhe der Beihilfe ist abhängig von der Distanz zwischen Schule und Wohnort und von der Anzahl der Schultage in der Woche. Der Antrag erfolgt an das zuständige Wohnsitzfinanzamt.

Alle Infos inkl. dem Antragsformular gibt es hier: [SCHULFAHRTBEIHILFE](#)

Unterstützungsfonds Österreichische Gesundheitskasse

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) hilft in besonderen Notlagen im Zusammenhang mit Gesundheitskosten und bietet deshalb freiwillige Zuschüsse aus dem Unterstützungsfonds an. Bei finanziellen Belastungen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung stehen, kann ein Antrag auf einen finanziellen Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds gestellt werden.

Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse werden dabei berücksichtigt.

Mehr Informationen dazu: [UNTERSTÜTZUNGSFONDS](#)

Richtlinien der ÖGK: [LOAD](#)

Auch andere Krankenversicherungsträger bieten unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse aus einem Unterstützungsfonds:

BVAEB: [UNTERSTÜTZUNGSFONDS – UNTERSTÜTZUNG UND HILFE IN FINANZIELLEN NOTLAGEN](#)

SVS: [LOAD](#)

Unterstützungsfonds der Pensionsversicherungsanstalt

Versicherte und PensionistInnen der Pensionsversicherung können unter bestimmten Voraussetzungen, wenn sie durch ein unvorhersehbares Ereignis in eine unverschuldete Notlage geraten sind, finanzielle Unterstützung beantragen.

Informationen und Antrag:

[UNTERSTÜTZUNGSFONDS: FINANZIELLE HILFE IN NOTLAGEN | PV](#)

Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice

Zuwendungen aus dem „Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung“ können Personen gewährt werden, die durch ein mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in eine soziale Notlage geraten. Zum Beispiel werden Zuschüsse für Maßnahmen der Barrierefreiheit im privaten Umfeld gewährt. Die Antragstellung hat grundsätzlich vor Realisierung des Vorhabens zu erfolgen.

Detaillierte Informationen und das Antragsformular ist hier zu finden:

[UNTERSTÜTZUNGSFONDS](#)

Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung (Führerschein)

Ist die Erreichung des Arbeitsplatzes dem Menschen mit Behinderung nur unter Benützung eines Kraftfahrzeuges möglich, kann zur Erlangung der Lenker-Berechtigung ein Zuschuss gewährt werden. Voraussetzung ist die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Eintragung im Behindertenpass).

Zuständig ist die Landesstelle des Sozialministeriumservice:

[Zuschuss zur Erlangung einer Lenkberechtigung](#)

Zuschuss zum Erwerb/Adaptierung eines PKW's

Bei berufstätigen Personen kann bei Neukauf und/oder Adaptierung eines Kraftfahrzeuges ein An-

suchen auf Gewährung einer Beihilfe gestellt werden. Dies ist maximal alle fünf Jahre möglich (gerechnet von Zulassungsdatum bis Zulassungsdatum).

Bei Kindern kann bei behindertengerechter Adaptierung des Kraftfahrzeuges ein Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe gestellt werden. Hierfür ist ein Ansuchen an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zu stellen.

Informationen und Formular: [NEUKAUF UND ADAPTIERUNG](#)

Zuwendungen für pflegende Angehörige zur Ersatzpflege

Mit dieser finanziellen Zuwendung soll die Möglichkeit verbessert werden, im Fall der Verhinderung der Hauptpflegeperson vermehrt professionelle oder private Ersatzpflege in Anspruch nehmen zu können, womit ein Beitrag zur Entlastung der Hauptpflegeperson geleistet werden soll.

Informationen zu den Voraussetzungen, Höhe der finanziellen Unterstützung und Antragstellung:

[UNTERSTÜTZUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE UND ZUWENDUNG FÜR PFLEGEKURSE
PFLEGE_PFLEGENDE_ANGEHOERIGE_ANTRAG_BUNDESWEIT.DOCX](#)

Steuerliche Begünstigungen

Arbeitnehmerveranlagung: Außergewöhnliche Belastungen für das Kind

Alle Informationen zum Freibetrag für Mehraufwendungen und zu den außergewöhnlichen Belastungen für Kinder mit einer Behinderung und wie diese steuerlich geltend machen werden können sind hier zu finden: [AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN FÜR BEHINDERTE KINDER](#)

Einen guten Überblick bietet die Arbeiterkammer auf ihrer Website:

[AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN FÜR DAS KIND | ARBEITERKAMMER](#)
[AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN | ARBEITERKAMMER](#)

Allgemeine Informationen zur Arbeitnehmerveranlagung:
[STEUER SPAREN](#)

Versicherungen

Mitversicherung des Kindes in der Krankenversicherung

Die Mitversicherung des Kindes in der Krankenversicherung endet normalerweise mit dem 18. Lebensjahr des Kindes. Wenn das Kind auf Grund einer Beeinträchtigung oder Krankheit erwerbsunfähig ist, kann darüber hinaus ein Antrag auf kostenlose Mitversicherung gestellt werden.

Der Antrag ist beim jeweiligen Sozialversicherungsträger zu stellen:

[MITVERSICHERUNG VON ANGEHÖRIGEN](#)

Beitragsfreie Mitversicherung für Angehörige in der Krankenversicherung

Für Angehörige, die eine versicherte Person mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Pflegestufe 3 unter ganz überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft pflegen, besteht in der Krankenversicherung eine beitragsfreie Mitversicherung.

Der Antrag ist beim jeweiligen Sozialversicherungsträger zu stellen:

[MITVERSICHERUNG VON ANGEHÖRIGEN](#)

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Die Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes ist eine freiwillige Versicherung in der Pensionsversicherung.

Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen bis längstens zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes von einer Person auf Antrag in Anspruch genommen werden.

Information und Antrag:

[SELBSTVERSICHERUNG BEI PFLEGE EINES BEHINDERTEN KINDES](#)

Begünstigte Selbstversicherung

in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger

Wenn Sie unter erheblicher Beanspruchung Ihrer Arbeitskraft einen nahen Angehörigen oder eine nahe Angehörige pflegen, können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos in der Pensionsversicherung selbstversichern.

Die Selbstversicherung für pflegende Angehörige ist ausgeschlossen, wenn Sie bereits wegen eines anderen Pflegefalles selbstversichert sind oder eine Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes besteht.

Information und Antrag:

[FREIWILLIGE PENSIONSVERSICHERUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE – IHRE ABSICHERUNG | PV](#)

Begünstigte Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger

Sie können sich kostenlos in der Pensionsversicherung freiwillig weiterversichern, wenn Sie aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 zu betreuen. Die Beiträge hierfür übernimmt der Bund (so wie bei der begünstigten Selbstversicherung in der Pensionsversicherung).

Mehr Information dazu:

[BEGÜNSTIGTE WEITERVERSICHERUNG IN DER PENSIONSVERSICHERUNG FÜR ZEITEN DER PFLEGE NAHER ANGEHÖRIGER](#)

Familienentlastung/Pflege/Betreuung zu Hause

Die Übernahme der regelmäßigen Pflegetätigkeit bei EB stellt je nach Schwere der Erkrankung bzw. Subtyp pflegende Angehörige große Anforderungen. Daher sollte über Möglichkeiten der Familienentlastung rund um die Pflege/Betreuung gedacht werden. Eine Möglichkeit dafür stellen die (Mobilen) Sozialen Dienste dar. Die Mobilen Sozialen Dienste können die pflegenden Angehörigen entlasten und finden in der häuslichen Umgebung statt.

Zu den **Sozialen Diensten** zählen z.B.:

- **Heimhilfe:** Die Heimhilfe betreut und unterstützt betreuungsbedürftige Menschen aller Altersstufen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens.
- **Pflegehilfe:** Die Pflegehilfe umfasst die Sorge für das soziale und körperliche Wohl für Menschen jeden Alters, Unterstützung bei der Haushaltsführung, Unterstützung bei der körperlichen Hygiene, beim Kleiden, bei der Zubereitung von Mahlzeiten, Durchführung der Pflege, Durchführung der Mobilisation.
- **Familienhilfe:** Die Familienhilfe dient zur Überbrückung schwieriger familiärer Situationen. Sie hilft bei der täglichen Lebens- und Haushaltsführung und übernimmt die Betreuung von Kindern.
- **Hauskrankenpflege:** Die Hauskrankenpflege übernimmt die Pflege im Wohnbereich der betroffenen Person. Sie darf nur von speziell ausgebildeten Personen durchgeführt werden (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz). Die Pflege beinhaltet auch die Anleitung, Beratung und Begleitung von Angehörigen und anderer an der Betreuung und Pflege beteiligter Personen. Die Regelungen für die Durchführung der Hauskrankenpflege sind in den Bundesländern unterschiedlich.
- **Mobile Kinderkrankenpflege** bietet mit qualifizierten Pflegekräften medizinische Hauskrankenpflege, Betreuung und Beratung für chronisch kranke sowie schwer beeinträchtigte Kinder und Jugendliche.
- **Persönliche Assistenz:** Die Persönliche Assistenz umfasst die Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen, um ihnen Eigenständigkeit in allen Bereichen des täglichen Lebens zu ermöglichen. Eine persönliche Assistenz leistet Unterstützung bei der Grundversorgung, bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, bei der Freizeitgestaltung und bei der Kommunikation, und fördert die Mobilität.

Die Kosten für diese Dienste sind von der Art des Dienstes und dem Einkommen abhängig, wobei auch das Pflegegeld berücksichtigt wird. Sie unterscheiden sich auch nach Anbietern und unterlie-

gen regionalen Schwankungen. Die tatsächlichen Kosten können daher nur direkt beim jeweiligen Anbieter erfragt werden.

Das Infoservice des Sozialministeriums beinhaltet eine österreichweite Übersicht über das vorhandene Angebot in den Regionen:

[HTTPS://WWW.INFOSERVICE.SOZIALMINISTERIUM.AT](https://www.infoservice.sozialministerium.at)



Die Sozialberatung von [DEBRA Austria](#) informiert über soziale Unterstützungsangebote und hilft bei Bedarf dabei, passende Dienste zu finden.

Kur, Reha, Erholung

Gemeinsame Pflegeauszeit – SVS

Das Angebot richtet sich an Mütter oder Väter, die sich eine gemeinsame Auszeit mit ihrem körperlich und/oder geistig beeinträchtigten Kind wünschen und bei der SVS versichert sind.

Nähere Informationen gibt es hier:

[2025_GEMEINSAME_PFLEGEAUSZEIT_RADKERSBURGERHOF_AKTIV](#)

ANNA - Angehörige nehmen Auszeit

„ANNA – Angehörige nehmen Auszeit“ ist ein Erholungsangebot der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) für pflegende Angehörige. Voraussetzung ist, dass ein medizinischer Anlass besteht. Die Betreuung des zu pflegenden Familienmitglieds muss für die Zeit der Erholung selbständig organisiert werden.

Nähere Informationen gibt es hier:

[ANNA - ANGEHÖRIGE NEHMEN AUSZEIT](#)

EMMA – Eltern mit Kindern machen Auszeit

EMMA ist ein Erholungsangebot für Eltern eines Kindes mit Beeinträchtigung. Das Kind wird während der Therapiezeiten der Eltern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritas betreut.

Nähere Informationen gibt es hier:

[EMMA - ELTERN MIT KIND MACHEN AUSZEIT](#)

mia - Miteinander Auszeit

Mia ist ein präventives Angebot zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Eltern und deren Kindern. Im Zentrum des 21-tägigen stationären Aufenthalts stehen die psychologische und psychotherapeutische Begleitung von Müttern und Vätern. Kinder als Begleitpersonen können ab dem 3. bis zum 12. Geburtstag aufgenommen werden und begleiten Mutter oder Vater während des gesamten Aufenthalts. Kinder, die aufgrund von Erkrankungen einen erhöhten Betreuungsaufwand haben, können nur nach Absprache aufgenommen werden.

Nähere Informationen gibt es hier:

[MIA - MITEINANDER AUSZEIT - PRO MENTE REHA](#)

Reha in der Fachklinik Sylt

Seit 2013 bietet die Fachklinik Sylt Reha für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit EB an, die von unterschiedlich schweren Formen betroffen sind und im Rahmen einer stationären Reha durch ein interdisziplinäres Team unterstützt werden.

In einzelnen Fällen wurde die Reha auch für österreichische PatientInnen genehmigt.

Mehr Informationen gibt es hier:

[ONLINE-FLYER / EPIDERMOLYSIS BULLOSA](#)

Hospiz und Palliative Care für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

„Palliative Care ist ein Ansatz zur Verbesserung der Lebensqualität von PatientInnen und deren Familien, die mit Problemen konfrontiert sind, die mit einer lebensbedrohlichen Erkrankung einhergehen: durch Vorbeugen und Lindern von Leiden, durch frühzeitiges Erkennen, untadelige Einschätzung und Behandlung von Schmerzen sowie anderen belastenden Beschwerden körperlicher, psychosozialer und spiritueller Art.“ (WHO Definition)

Die palliative Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen beginnt (anders als jene bei Erwachsenen) bereits mit der Diagnose.

Im Folgenden werden exemplarisch ein paar Einrichtungen genannt.

Einen guten Überblick zu dem Thema und der möglichen Angebote in Österreich ist hier zu finden: [WAS IST HOSPIZ UND PALLIATIVE CARE FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND JUNGE ERWACHSENE? - KINDER-HOSPIZ.AT](https://www.kinder-hospiz.at/was-ist-hospiz-und-palliative-care-fuer-kinder-jugendliche-und-junge-erwachsene/)

Sterntalerhof

Der Sterntalerhof im Burgenland begleitet Familien mit schwer kranken, chronisch kranken und sterbenskranken Kindern.

Die Voraussetzung für einen stationären Aufenthalt am Sterntalerhof ist die Diagnose einer lebensverkürzenden Erkrankung eines Kindes oder Jugendlichen vor dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Nähere Infos unter:

[WWW.STERNTALERHOF.AT](http://www.sterntalerhof.at)

Therapiehof Regenbogental

Das Team vom Therapiehof Regenbogental in Niederösterreich begleitet Kinder und deren Familien in Zeiten von Krankheit, Tod & Trauer. Mit tierischen Co-Therapeuten wie Pferden, Ziegen, Lamas und Kaninchen, werden individuelle Stärken gefördert und neue Perspektiven geschaffen.

Nähere Infos unter:

[THERAPIEHOF REGENBOGENTAL](http://therapiehof-regenbogental.at)

Kinderhospiz Netz

Das Kinderhospiz Netz in Wien begleitet Familien, in denen chronisch kranke und/oder lebensverkürzend kranke Kinder leben. Die oft jahrelange Begleitung umfasst die palliative Betreuung von

Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ab Diagnosestellung.

Das mobile Kinderhospiz Netz ermöglicht die medizinische Pflege und Betreuung von palliativen Kindern und Jugendlichen zu Hause in gewohnter Umgebung oder im Kindertageshospiz.

Nähere Infos unter:

WWW.KINDERHOSPIZ.AT

Momo Kinderpalliativzentrum

Das Ziel von MOMO ist es Kinder mit lebensverkürzenden oder lebensbedrohlichen Erkrankungen individuell medizinisch/pflegerisch, therapeutisch und psychosozial zu begleiten (Sitz in Wien).

Nähere Infos unter: [MOMO KINDERPALLIATIVZENTRUM](http://MOMO.KINDERPALLIATIVZENTRUM)

Sonneninsel

Die Sonneninsel ist ein barrierefreier Rückzugsort mit therapeutischem, pädagogischem und psychosozialem Fokus für Familien mit krebskranken und chronisch schwer erkrankten Kindern, während der Therapie, nach der Therapie oder bei Verlust eines Kindes und begleitet Familien aus Österreich, Deutschland, Südtirol und angrenzenden Regionen.

Nähere Infos unter:

WWW.SONNENINSEL.AT

Ausbildung & Arbeit

Das Thema Ausbildung bzw. Arbeit und Behinderung ist sehr umfangreich und je nach Ausbildungs-/Berufsinteressen und tatsächlicher Beeinträchtigung sehr unterschiedlich. Unterstützungsangebote ändern sich häufig. Aus diesem Grund empfiehlt sich hier immer wieder nachzufragen, z.B. beim AMS oder bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice.

Informationen des Sozialministeriumservice gibt es hier:

[BERUFLICHE TEILHABE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN](#)

Ausbildungsbeihilfen

Für einen behinderungsbedingten Mehraufwand im Rahmen einer weiteren Schul- oder Berufsausbildung nach Abschluss der Schulpflicht kann unter bestimmten Voraussetzungen für die weitere Ausbildung von der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice eine Ausbildungsbeihilfe gewährt werden.

Nähere Informationen gibt es hier:

[AUSBILDUNGSBEIHILFE](#)

Anschaffung eines Blindenführhundes/Assistenzhundes

Zur Erhöhung der Mobilität und zur Erleichterung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann die Anschaffung eines Blindenführhundes/Assistenzhundes (teilweise) gefördert werden.

Nähere Information gibt es hier:

[MOBILITÄTSFÖRDERUNGEN](#)

Begünstigte Behinderte

Die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten, dient vor allem dem erhöhten Kündigungsschutz und weiteren Vorteilen am Arbeitsmarkt. Ebenfalls muss ein Grad der Behinderung von mindestens 50% vorliegen.

Alle Voraussetzungen und Möglichkeiten der Antragstellung gibt es hier:

[BEGÜNSTIGTE BEHINDERTE](#)

Behindertengerechte Adaptierung von Arbeitsplätzen

Arbeitsplatzadaptierung bezieht sich auf Maßnahmen, die einen Arbeitsplatz behindertengerecht bzw. barrierefrei gestalten, um diesen speziell auf die Bedürfnisse des Betroffenen abzustimmen. Ziel ist es, Menschen mit Behinderung die Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes zu erleichtern oder einen vorhandenen Arbeitsplatz zu sichern, indem die Arbeitsumgebung an ihre spezifischen Anforderungen angepasst wird. Dies kann durch technische Hilfsmittel, Umbauten oder andere Anpassungen erfolgen, um die Arbeitsbedingungen für Menschen mit Behinderungen zu verbessern und deren Teilhabe am Arbeitsleben zu fördern.

Mehr Information gibt es hier:

[BEHINDERTENGERECHTER ARBEITSPLATZ](#)

Integrative Betriebe

Integrative Betriebe bieten jenen Personen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem freien Arbeitsmarkt tätig sein können, eine Beschäftigungsmöglichkeit.

Sie finden eine Übersicht über alle integrativen Betriebe Österreichs mit den Kontaktdaten unter:

WWW.DIEINTEGRATIVENBETRIEBE.AT

Nähere Informationen gibt es hier:

[INTEGRATIVE BETRIEBE](#)

Lohnförderung

Zuschüsse zu den Lohnkosten können in Form des Inklusionsbonus für Lehrlinge, einer Inklusionsförderung/InklusionsförderungPlus, eines Entgeltzuschusses oder eines Arbeitsplatzsicherungszuschusses gewährt werden.

Alle Informationen dazu gibt es hier:

[LOHNFÖRDERUNGEN](#)

Mobilitätzuschuss des Bundes

Der Mobilitätzuschuss ist eine finanzielle Unterstützung des Sozialministeriumservice für Menschen mit Behinderungen, die aufgrund ihrer Behinderung ein eigenes Kraftfahrzeug für die Berufsausübung oder Ausbildung benötigen, weil die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

nicht zumutbar ist.

Antrag:

[ANTRAG-MOBILITAETSZUSCHUSS-2025.DOCX](#)

NEBA

NEBA bedeutet „Netzwerk Berufliche Assistenz“. Dieses Netzwerk bietet Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen und Menschen mit Behinderungen Unterstützung bei der Ausbildungssuche, Berufswahl und Arbeitsplatzsicherung.

Die NEBA-Angebote werden österreichweit kostenfrei von über 209 AnbieterInnen durchgeführt. Derzeit gibt es folgende Angebote:

- **Jugendcoaching** hilft Jugendlichen bei der Suche nach einer passenden Ausbildung und bei der beruflichen Orientierung. Besondere Unterstützung erhalten Jugendliche, die die Schule abbrechen wollen oder die Pflichtschule nicht positiv abschließen können. Eigens ausgebildete Jugendcoaches beraten zum Beispiel in Schulen.
- **AusbildungsFit** kann anschließend an das Jugendcoaching genutzt werden. Es unterstützt junge Menschen dabei, wichtige soziale Fähigkeiten und versäumte Basisqualifikationen nachzuholen. Sie lernen Ausbildungsmöglichkeiten kennen, um sich besser am Arbeitsmarkt zurecht zu finden.
- **Berufsausbildungsassistenz** bietet Jugendlichen neue Chancen durch verlängerte Lehre oder Teilqualifikation. Lehrlinge, Betriebe und Berufsschulen werden gleichermaßen von der Berufsausbildungsassistenz begleitet. Diese Hilfe ermöglicht es Jugendlichen, eine Berufsausbildung erfolgreich zu absolvieren.
- **Die Arbeitsassistenz** richtet sich an Menschen mit Behinderungen, Jugendliche mit Assistenzbedarf und deren DienstgeberInnen. Gemeinsam mit der Arbeitsassistenz werden berufliche Möglichkeiten erarbeitet. Danach erfolgt Hilfe bei der Jobsuche, beim Eintritt in ein neues Dienstverhältnis oder bei der Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes. Ziel ist eine dauerhafte berufliche Inklusion.
- **Jobcoaching** bietet Menschen mit Behinderungen und Jugendlichen in schwierigen Lebensumständen individuelle Unterstützung am Arbeitsplatz. Es fördert ihre fachlichen, kommunikativen und sozialen Fähigkeiten. Neben Berufstrainings helfen Jobcoaches auch dabei, den Weg zur

und von der Arbeitsstelle zu bewältigen. Ziel ist die nachhaltige Inklusion im Beruf.

- **Das Betriebsservice** berät und unterstützt Betriebe, die sich auf den Weg zur beruflichen Inklusion machen wollen. Es berät individuell, unter anderem über Förderungen, Barrierefreiheit und Vorteile der Vielfalt im Team, wenn Jugendliche in besonderen Lebenslagen oder Menschen mit Behinderungen eingestellt werden. Es eröffnet wertvolle Potenziale für den Betrieb, besonders in Zeiten von Digitalisierung und Fachkräftemangel.

Hier finden Sie alle Angebote im Detail:

[STARTSEITE NEBA | NETZWERK BERUFLICHE ASSISTENZ](#)

ÖZIV

ÖZIV (Österreichs zukunftsorientierte Interessenvertretung) setzt sich als österreichweite Interessenvertretung und Dienstleister für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ein und bietet eine Reihe von Leistungen an.

Alle Angebote sind hier zu finden:

[SUPPORT COACHING](#)

Näheres unter:

[HTTP://WWW.OEZIV.ORG/](http://www.oeziv.org/)

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Manche Menschen mit Behinderung (ab Pflegestufe 3) benötigen auf Grund ihrer Beeinträchtigung einer personalen Unterstützung in Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes oder der Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme.

Leistungen:

- Begleitung am Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle beziehungsweise Ausbildungsort.
- Begleitung bei dienstlichen Verpflichtungen außerhalb des Arbeitsplatzes.
- Unterstützungstätigkeiten manueller Art bei der Dienstverrichtung oder während der Ausbildungszeit.
- Assistenz bei der Körperpflege während der Dienst- oder Ausbildungszeit.
- Sonstige behinderungsbedingt erforderliche Assistenzleistungen (z.B. Hilfe beim Mittagessen, Hilfe beim Ein-/Aussteigen, An-/Ausziehen der Jacke).

Nähere Informationen:

[PERSÖNLICHE ASSISTENZ AM ARBEITSPLATZ](#)

Studieren

Uniability ist eine Arbeitsgemeinschaft von Behindertenbeauftragten, Betroffenen und anderen Personen, deren Ziel es ist, die Studien- und Arbeitsbedingungen an allen österreichischen Universitäten und Hochschulen zu verbessern und die Interessen der Betroffenen in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Angebot für Studierende mit Behinderung:

- Information und Beratung zum Studium und Studenumfeld
- Studienbegleitung
- Erfahrungsaustausch
- Interessensvertretung
- fachliche Beratung bei baulicher Gestaltung & technischer Ausstattung

Nähere Informationen gibt es hier:

[ÜBER UNS - UNIABILITY](#)

Zuschuss zu Führerscheinkosten

Siehe Finanzielle Hilfen

Zuschuss zum Erwerb eines Kfz

Siehe Finanzielle Hilfen

Zuschuss für behindertengerechten Kfz-Umbau

Siehe Finanzielle Hilfen

Quellen

Die obigen Ausführungen stammen aus unterschiedlichen Quellen, wie

www.help.gv.at

www.bmask.gv.at

www.sozialministeriumservice.at

www.bmf.gv.at

sowie den einzelnen angeführten Links.

Hinweise

- Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen und Services übernehmen wir keine Haftung/Gewährleistung.
- Insbesondere können aus der Verwendung der angebotenen Informationen keine Rechtsansprüche begründet werden.
- Alle Angaben beziehen sich auf beide Geschlechter.
- Verweise und Links zu Angeboten und Institutionen wurden sorgfältig ausgewählt - ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Der Inhalt dieser liegt nicht in unserem Einflussbereich und wir übernehmen hierfür keine Haftung/Gewährleistung. Ebenso übernehmen wir keine Haftung/Gewährleistung für donwloadbare Formulare, insbesondere für deren Aktualität.



Dieses Kapitel bezieht sich auf folgende EB-Formen:

EB simplex

Lokalisierte EB simplex

Intermediäre EB simplex

Schwere EB simplex

EB simplex, andere seltene Formen

Junktionale EB

Intermediäre junktionale EB

Schwere junktionale EB

Junktionale EB, andere seltene Formen

Dystrophe EB

Lokalisierte dominant dystrophe EB

Intermediäre dominant dystrophe EB

Intermediäre rezessiv dystrophe EB

Schwere rezessiv dystrophe EB

Dystrophe EB, andere seltene Formen

Kindler EB



Erstellt von DEBRA Austria - Schmetterlingskinder
Am Heumarkt 27/1
1030 Wien
+43 1 876 40 30
office@debra-austria.org